

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24906, 19/25170 Nr. 2 –**

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

A. Problem

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Artikelverordnung werden die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2018, S. 1) in nationales Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Der Verordnungsentwurf setzt ferner auch einen Teil der luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1) um, soweit hiervon Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen sind. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen.

Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung auf Drucksache 19/24906 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 28 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 10 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „nach Validierung des Schwefelgehalts des eingesetzten einheimischen Brennstoffes und des erzielten Schwefelabscheidegrades, gemittelt über jeden Monat,“ eingefügt.
- bb) In Absatz 11 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „nach Validierung des Schwefelgehalts des eingesetzten einheimischen Brennstoffes und des erzielten Schwefelabscheidegrades, gemittelt über jeden Monat,“ eingefügt.
- cc) In Absatz 14 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.
- dd) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 12“ und die Angabe „Absatz 12“ durch die Angabe „Absatz 13“ ersetzt.

- b) In § 33 Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 11“ durch die Wörter „nach Absatz 12“ ersetzt.

- c) In § 36 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 5“ ersetzt.

- d) In § 39 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

- e) In § 66 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9“ ersetzt.

f) § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 14 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 39 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- cc) In Nummer 15 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.

g) Anlage 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Abweichend von Nummer 1 bezieht sich der in Buchstabe e festgelegte Prozentsatz für Gesamtstaub auf die für den Halbstundenmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung, sofern die Emissionsbegrenzung einen Tagesmittelwert von 10 mg/m³ unterschreitet.“

2. Artikel 2 Nummer 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird das Wort „Ist“ durch die Wörter „Für Quecksilber bezieht sich abweichend von Satz 1 Buchstabe h der genannte Prozentsatz auf die für den Tagesmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung und soweit“ ersetzt und wird nach dem Wort „vorgegeben“ das Wort „ist“ eingefügt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Abweichend von Nummer 1 bezieht sich der in Buchstabe e festgelegte Prozentsatz für Gesamtstaub auf die für den Halbstundenmittelwert festgelegte Emissionsbegrenzung, sofern die Emissionsbegrenzung einen Tagesmittelwert von 10 mg/m³ unterschreitet.“ ;

b) folgende Entschlieung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verordnung setzt unter anderem die Anforderungen, die sich aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates ergeben, in nationales Recht um.

Dazu stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Anforderungen an Anlagenbetreiber zum Teil schon zum 17. August 2021 einzuhalten sind, was in Anbetracht der nur wenigen Monate, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung verbleiben, im Hinblick auf mögliche anlagentechnische Nachrüstungen und dafür einzuholende Genehmigungen teilweise eine Herausforderung darstellen kann, in vielen Fällen unverhältnismäßig erscheint.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- dass sie gegenüber den Bundesländern darauf hinweist, dass diese beim Vollzug der Verordnung darauf achten, den Betreibern von betroffenen Anlagen – wenn nötig – ausreichend Zeit einzuräumen, die erforderlichen verwaltungsrechtlichen, betriebstechnischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die neuen und geänderten Anforderungen der Verordnung einzuhalten sowie
- die Bundesländer dafür sensibilisiert, dass diese in begründeten Fällen für eine ausreichende Übergangszeit gegenüber den Betreibern hinsichtlich der Umsetzungspflichten zum 17. August 2021 die Notwendigkeit von Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Verwaltungszwangsmaßnahmen sehr sorgsam prüfen.“

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Thomas Lutze
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Thomas Lutze und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/24906** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/25170 Nr. 2) zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf sind die bestehende Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist (13. BImSchV) sowie die bestehende Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) (17. BImSchV).

Zu den in der 13. BImSchV und in der 17. BImSchV geregelten Anlagen hat die Europäische Kommission seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen erlassen. Die Vorschriften des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 gelten jeweils nur für Teile der national im Anwendungsbereich der 13. BImSchV und 17. BImSchV befindlichen Anlagen. Zur Verbesserung der Normenklarheit soll die Struktur der 13. BImSchV im Rahmen einer Neufassung an die Struktur der Durchführungsbeschlüsse für Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, für das Raffinieren von Mineralöl und Gas, für die Herstellung von organischen Grundchemikalien und für die Reaktoren der chemischen Industrie angepasst werden.

Der Entwurf einer Neufassung der 13. BImSchV im Artikel 1 sieht daher einen geänderten Aufbau vor. Neben den in Abschnitt 1 und 7 verankerten Vorschriften für alle Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung gibt es für Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 liegen, zusätzliche im Abschnitt 2 verankerte Vorschriften. Die Abschnitte 3, 4, 5 und 6 enthalten jeweils spezifische zusätzliche Vorschriften für die übrigen Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Abschnitt 3 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 der Kommission vom 26. September 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton liegen. Abschnitt 4 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/378 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas liegen. Abschnitt 5 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen, die europarechtlich im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/469 der Kommission vom 21. November 2017 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien liegen. Abschnitt 6 regelt zusätzliche Anforderungen an Feuerungsanlagen der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen, und die nicht von den Abschnitten 2, 3, 4 oder 5 geregelt werden. Die Anforderungen in den Abschnitten 3, 4 und 6 entsprechen den für diese Anlagen geltenden Anforderungen in der 13. BImSchV in der oben genannten Fassung.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 schreibt an vielen Stellen jahresbezogene Emissionsbandbreiten für Luftschadstoffe vor. Daher finden sich im Abschnitt 2 der Neufassung der 13. BImSchV (Artikel 1) zahlreiche jahresbezogene Emissionsgrenzwerte; dies gilt ebenfalls für die Änderungen der 17. BImSchV (Artikel 2). Diese Jahresgrenzwerte zielen also nicht wie in § 11 der geltenden 13. BImSchV auf die Absicherung von Umweltqualitätszielen, sondern stellen den Stand der Technik dar, wie dies auch die tagesbezogenen Grenzwerte tun. Die Fortschreibung der Jahresgrenzwerte zur Absicherung der Luftqualitätsziele aus § 11 der geltenden Verordnung

findet sich in Artikel 1 § 5 in den Absätzen 1 bis 5. Diesen Anforderungen unterliegen alle Großfeuerungsanlagen im Geltungsbereich der 13. BImSchV, also unabhängig davon, welchem Durchführungsbeschluss sie europarechtlich zuzuordnen sind.

Soweit die Neufassung der 13. BImSchV für die Anlagen im Anwendungsbereich ihres Abschnitts 2 (Anlagen nach Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442) keine abweichenden Vorschriften für bestehende Anlagen aufweist, gelten ihre Regelanforderungen auch für bestehende Anlagen. Der Begriff der bestehenden Anlage wird in den Begriffsbestimmungen des Abschnitts 2 in Anlehnung an den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 definiert. Da dieser Durchführungsbeschluss auch eine Reihe von abweichenden Vorschriften für ältere bestehende Anlagen aufweist, werden in Abschnitt 2 zusätzlich die „Altanlage“ sowie die „2003-Altanlage“ definiert.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu der Verordnung auf Drucksache 19/24906 die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)89-1):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) am 9. Dezember 2020 mit der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (BT-Drs. 19/24906) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Entwurfs der Verordnung getroffen:

„Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- Indikatorenbereich 3.2 – Luftbelastung,
- Indikatorenbereich 6.1 – Gewässerqualität,
- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen.

In der „Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen“ wird plausibel dargelegt, dass diese zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt. Somit sind auch die Nachhaltigkeitsaspekte (Prinzip 1 und 2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, und SDG 6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen in der Verordnung abgebildet, werden allerdings nicht direkt angesprochen.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 94. Sitzung am 13. Januar 2021 eine öffentliche Anhörung zu der Verordnung auf Drucksache 19/24906 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Holger Lösch

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Prof. Dr.-Ing. Michael Beckmann

Technische Universität Dresden, Institut für Verfahrenstechnik und Umwelttechnik

Prof. Dr.-Ing. Alfons Kather

Technische Universität Hamburg (TUHH), Institut für Energietechnik

Dr. Wolfgang Konrad

STEAG GmbH

Dr. Tobias Ehrhard

AG Großmotoren – CIMAC (International Council on Combustion Engines) Deutschland und VDMA Motoren und Systeme

Prof. Dr. Hartmut Herrmann

Leibniz-Institut für Troposphärenforschung

Christian Tebert

Ökopol – Institut für Ökologie und Politik GmbH

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)514-A bis 19(16)514-G sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 19/24906 in seiner 95. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu der Verordnung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)520 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI des Berichtsteils ergibt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu der Verordnung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)521 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Verordnung die Vorgaben der EU uneingeschränkt umsetze und auch die öffentliche Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 13. Januar 2021 gegen die Aussage lediglich eines Sachverständigen ergeben habe, dass hier der Stand der Technik umgesetzt würde. Der Änderungsantrag der Koalition betreffe weitgehend redaktionelle Korrekturen. Mit dem Entschließungsantrag solle der Tatsache Rechnung getragen werden, dass für die Unternehmen nur eine sehr kurze Umsetzungsfrist gegeben sei, die in manchen Fällen zu Problemen führen könne. Deshalb solle der Bund die Aufsichtsbehörden der Länder bei drohender Fristüberschreitung dafür sensibilisieren, vor der Einleitung von Verwaltungszwangsmaßnahmen die Umstände des Einzelfalls sehr sorgsam zu prüfen.

Die **Fraktion der AfD** verwies auf die öffentliche Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 13. Januar 2021 und kritisierte das aus Sicht der Fraktion zu späte Handeln der Bundesregierung, das zu einer Belastung für die Unternehmen führe. Dabei gehe es um Großinvestments am Wirtschaftsstandort Deutschland.

Weiter kritisierte sie, dass die einseitige Verschärfung der Regelungen durch die Bundesregierung auch eine Absage an den Gedanken des innereuropäischen Binnenmarktes sei und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zulasten der einheimischen Wirtschaft schaffen würde.

Die **Fraktion der FDP** legte Wert darauf, dass bei der Grenzwert-Verschärfung mit Augenmaß vorgegangen werden müsse, denn der Kohleausstieg bis 2038 sei beschlossene Sache. Ein früherer Kohleausstieg durch die Hintertür würde dazu führen, dass mehr Stromimporte notwendig würden, als dass die Erneuerbaren Energien dadurch gefördert würden. Der Strom aus Importen werde unter anderem durch Kernkraft oder Kohle produziert.

Entscheidender Punkt sei aus Sicht der FDP-Fraktion, dass die Umsetzungsfrist von sechs Monaten viel zu knapp bemessen sei, auch wegen langwieriger Genehmigungsverfahren.

Die öffentliche Anhörung am 13. Januar 2021 im Unterausschuss habe ergeben, dass die Grenzwerte ambitioniert, aber machbar seien.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an.

Zudem betonte sie, dass ihr im Gegensatz zur AfD-Fraktion zwar auch die Belange der Wirtschaft wichtig seien, aber mehr noch die Gesundheit der Menschen. Daher begrüßte sie die Verordnung, mit der die Grenzwerte für Quecksilberemissionen und andere Schadstoffe verschärft würden. So werde der Tagesmittelwert für Quecksilber von 30 Mikrogramm pro Kubikmeter Abgasluft auf 20 Mikrogramm abgesenkt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** trug vor, mit der Verordnung würden endlich die Vorgaben der EU umgesetzt, die den Einsatz der besten verfügbaren Technik zum Umweltschutz forderten. Die Verordnung enthalte auch Grenzwertfestsetzungen für Schadstoffe wie Staub, Stickoxide, Schwefel oder Quecksilber. Wie von zwei Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu der Verordnung am 13. Januar 2021 angesprochen worden sei, würden die Grenzwerte insbesondere für Quecksilber und Stickoxide nicht dem Stand der Technik entsprechen, obwohl diese zu relativ geringen Kosten verfügbar wäre.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. seien die grundsätzlichen Ziele der Verordnung zwar ambitioniert, doch sei die Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik, wie es die europäische Industrieemissions-Richtlinie vorsehe, durch diese Verordnung nicht gewährleistet, sodass sich die Fraktion bei der Abstimmung enthalte.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD erwecke nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. den Eindruck, eine Einladung für die Betreiber zu sein, auf Zeit zu spielen. Die Betreiber hätten vier Jahre Zeit gehabt, sich auf die Einhaltung der Grenzwerte zumindest am oberen Rand der EU-Vorgaben vorzubereiten. Daher werde dieser Antrag abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte einleitend fest, dass deutsche Stein- und Braunkohlekraftwerke mit ihrem Ausstoß von umwelt- und gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen zu den größten Umweltverschmutzern in Europa gehörten. Die Bundesregierung wolle daran ganz offensichtlich nichts ändern. Mit den Grenzwerten, die die Bundesregierung in der Novelle der 13. BImSchV vorgebe, müssten die Luftschadstoffemissionen der Kohlekraftwerke nur minimal gesenkt werden, egal wie lange die Kraftwerke noch am Netz blieben.

Damit stelle die Bundesregierung einmal mehr die Interessen der Kraftwerksbetreiber über den Gesundheitsschutz. Statt ambitionierte Grenzwerte für den Ausstoß von Luftschadstoffen festzulegen, schreibe die Bundesregierung einen Umweltstatus fest, der bereits erreicht sei oder jedenfalls keine nennenswerten Verbesserungen mit Blick auf den Schutz von Umwelt und Gesundheit bringe.

Der vorliegende Verordnungsentwurf entspreche zwar formal den Anforderungen der Richtlinie, Grenzwerte zu setzen, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten. Eine pauschale Grenzwertsetzung am unteren Ende der BVT-Bandbreite (Beste Verfügbare Technik) werde den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie aber nicht gerecht. Die Industrieemissions-Richtlinie habe einen anlagenbezogenen Ansatz. Das heiße an jeder Anlage müssten die jeweils besten technischen Maßnahmen ergriffen werden, um das höchstmögliche Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit zu erreichen.

Die Grenzwertvorschläge der Bundesregierung blieben aber weit hinter dem technisch und wirtschaftlich Machbaren zurück. Das könne am Beispiel Quecksilber verdeutlicht werden: Die Bundesregierung setze pauschal einen Grenzwert von 4 µg/m³ für Steinkohle und für Braunkohle 5 µg/m³ bzw. 7 µg/m³.

Die öffentliche Anhörung im Ausschuss am 13. Januar 2021 habe hingegen gezeigt, dass für Steinkohlekraftwerke ein Jahresmittelwert von $2\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ durch technische Nachrüstung machbar und auch finanziell darstellbar sei. Für Braunkohle gelte das bei einem Grenzwertwert von $3\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $5\text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$, wenn besonders quecksilberhaltige Braunkohle verfeuert werde.

Es sei ein umweltpolitisches Armutszeugnis, wenn der Quecksilber-Ausstoß aus Kohlekraftwerken hier nicht weiter gesenkt werde. Deutschland habe sich international verpflichtet, den Ausstoß von Quecksilber zu minimieren. Noch immer seien aber fast alle Oberflächengewässer in Deutschland mit Quecksilber belastet und in einem chemisch schlechten Zustand. Über das Wasser könne Quecksilber auch in die Nahrungskette gelangen und werde so zu einer Bedrohung für die Gesundheit der Bevölkerung.

Umweltschutz sei Gesundheitsschutz. Insbesondere für die Kohlekraftwerke, die nach dem Willen der Bundesregierung noch lange am Netz bleiben sollten, müssten deshalb strengere Emissionsanforderungen gelten, die sich zu jeder Zeit am Stand der besten am Markt verfügbaren Technik orientieren müssten. Der Kohleausstieg im Jahr 2038 dürfe kein Freifahrtschein sein, um die Luftreinhaltung und den Gesundheitsschutz bis dahin zu ignorieren. Die BVT-Vorgaben müssten unabhängig vom Kohleausstieg so umgesetzt werden, dass der bestmögliche Schutz von Umwelt und Gesundheit gewährleistet werde.

Abschließend merkte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entschließungsantrag der Koalitions-Fraktionen an, die Kraftwerksbetreiber bräuchten keineswegs mehr Zeit, um die Grenzwerte einzuhalten. Die BVT-Merkblätter seien schon im August 2017 beschlossen worden und hätten nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bereits im August 2018 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Seit vier Jahren sei klar, dass die BVT-Vorgaben ab August 2021 einzuhalten seien.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)520 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 19/24906 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)521 anzunehmen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass die Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, die Bedingung der vorherigen Validierung durch die Behörde muss explizit aufgeführt sein. Dieser Bestandteil ist Teil des Vertragsverletzungsverfahrens 2020/2205 Falschumsetzung RL 2010/75/EU über Industrieemissionen und soll noch im laufenden Verfahren korrigiert werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc bis Nummer 1 Buchstabe f

Redaktionelle Korrektur von Binnenverweisen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g

Hier ist in Nummer 2 Buchstabe b zu streichen – dies wird schon in Nummer 1 Satz 2 geregelt. Als Folgeänderung entfällt die Buchstabenaufzählung in Nummer 2. Durch die Neufassung wird dies korrigiert.

Zu Nummer 2

Diese Änderung dient der Anpassung der 17. BImSchV an die Regelung der 13. BImSchV.

Berlin, den 27. Januar 2021

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Thomas Lutze
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

